

Satzung in der Fassung vom 30.10.2018

**§ 1 Name, Sitz und Eintragung**

1. Der Verein führt den Namen „Elterninitiative OGS Waldschule e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Leverkusen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die pädagogische Betreuung von Schulkindern der GGS Waldschule im Sinne der Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und den Betrieb mindestens einer Betreuungsgruppe für Schulkinder der GGS Waldschule auf dem Gelände, bzw. in den Gebäuden der GGS Waldschule, Carl-Maria-von-Weber-Platz 3, 51375 Leverkusen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitarbeit der Mitglieder in der Elterninitiative ist grundsätzlich ehrenamtlich. Sie wird nicht vergütet.

6. Besondere Kosten, die durch die Mitarbeit entstehen (z.B. Portokosten, Büromaterial, Teilnahme an Fortbildungen etc.) können erstattet werden (Aufwendungsersatz).

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und den Verein im Sinne von § 2 unterstützt. Eine Aufnahme darf nicht erfolgen, wenn der Antragsteller bereits in der Vergangenheit aus dem Verein ausgeschlossen worden ist und daher zu bezweifeln ist, dass er in Zukunft seine vertraglichen Pflichten aus der Mitgliedschaft ordnungsgemäß erfüllen wird.
2. Aktive Mitglieder sind die Erziehungsberechtigten der aktuell betreuten Kinder. Sie haben je Mitgliedschaft (Vereinsbeitrag) eine Stimme in den beschlussfassenden Gremien. Bei mehreren Erziehungsberechtigten eines Kindes ist nur eine Vereinsmitgliedschaft möglich. Desgleichen berechtigt die Aufnahme mehrerer Kinder derselben Erziehungsberechtigten nicht zu weiteren Mitgliedschaften im Verein. Aktive Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
3. Alle übrigen Vereinsmitglieder sind Fördermitglieder. Die Fördermitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Aktive Mitglieder können nach Ausscheiden ihrer Kinder aus einem Betreuungsverhältnis eine Ummeldung von aktiver Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft beantragen. Fördermitglieder haben passives Wahlrecht. Nur im Falle eines Vorstandsamtes besitzen Fördermitglieder zusätzlich aktives Wahlrecht.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
5. Bei der Aufnahme in den Verein erhält das Mitglied auf Wunsch ein Exemplar der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung ausgehändigt. Jedes Mitglied hat die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und die Geschäftsordnung zu beachten.
6. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Fördermitglieder können die Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Aktive Mitglieder können die Mitgliedschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Schuljahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Im übrigen endet die Mitgliedschaft automatisch, wenn kein Kind des Mitglieds mehr betreut wird, sofern keine Fördermitgliedschaft besteht.
7. Eine außerordentliche Kündigung ist aus wichtigem Grund auch sofort möglich. Wichtige Gründe sind Schulwechsel des Kindes, Ortswechsel der Familie, Krankheiten, Sterbefälle, unterjähriges Ausscheiden aus einem Betreuungsverhältnis und Ähnliches. Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und bedarf der Zustimmung.
8. Bei einem erheblichen Verstoß eines Mitglieds gegen Ziele und Interessen des Vereins, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den

Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich für ein Schuljahr entrichtet. Eine unterjährige Kündigung berechtigt nicht zu einer teilweisen Rückforderung des Mitgliedsbeitrages, gleich aus welchem Grund die Kündigung erfolgt. Auch bei unterjähriger Anmeldung ist der volle Mitgliedsbeitrag des laufenden Schuljahres zu leisten.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie ist für grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern diese nicht gemäß der Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird, und schließlich, wenn Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes vorliegt.
3. Die Einberufung erfolgt durch Aushang am „schwarzen Brett“ (Eingang OGS) durch den/die Vorsitzende(n), bei seiner/ihrer Verhinderung durch den/die stellvertretende(n)Vorsitzende(n) mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Es gilt das Datum des Aushangs. Gleichzeitig wird der Vorschlag zur Tagesordnung bekannt gegeben.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 10 Werktage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - Wahl oder Abberufung des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands.
  - Änderungen der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - Wahl des Kassenprüfers
  - Vergütung des Vorstandes
6. Der Mitgliederversammlung sind der Kassenbericht und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.
7. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen, maximal jedoch drei Kassenprüfer. Der jeweilige Kassenprüfer darf weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein. Der Kassenprüfer prüft die Buchführung des Vereins einschließlich Jahresabschluss und berichtet über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder im Vertretungsfall von einem seiner Stellvertreter geleitet.
9. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Prozent aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann gleichzeitig mit der Einberufung der Mitgliederversammlung zu einer zweiten Mitgliederversammlung am gleichen Tag und Ort mit der gleichen Tagesordnung eingeladen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung besonders hinzuweisen.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit in einer Abstimmung gilt der Antrag als abgelehnt.
11. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ein solcher Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. In diesem Fall muss der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt werden.
12. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassenwart
  - dem Schulleiter der Waldschule oder der von ihm bestellte Vertreter
  - einem 1. Beisitzer (optional)
  - einem 2. Beisitzer (optional)
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand i.S. von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vertretungsvorstand vertreten.
3. Über die Anzahl (kein, ein oder zwei) der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung. Beisitzer sollen einen bestimmten Verantwortungsbereich betreuen, der thematisch abgegrenzt ist. Dieser Verantwortungsbereich wird vom Vorstand benannt. Die jeweilige Funktion eines Beisitzers wird allen Vereinsmitgliedern durch Aushang am „schwarzen Brett“ (Eingang OGS) mitgeteilt, sofern seine Funktion nicht schon Bestandteil der Wahl des jeweiligen Beisitzers ist.
4. Der Vorstand (mit Ausnahme des Schulleiters der Waldschule oder seinem von ihm bestellten Vertreter) wird aus den Reihen der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zum Beginn des Geschäftsjahres für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gibt es für jeden Vorstandsposten nur einen Kandidaten, ist eine Blockwahl möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Eine Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen möglich. Der Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der von der Mitgliederversammlung ausgesprochenen Beauftragung. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist verpflichtet, einmal im Jahr die Kasse prüfen zu lassen.
6. Die OGS Waldschule ist gemessen am Umsatz und der Zahl der festen Mitarbeiter vergleichbar mit einem kleinen, mittelständischen Unternehmen. Das stellt besondere Anforderungen an den Vorstand. Um das Tagesgeschäft zu führen, im Spannungsfeld

zwischen Schule und Stadt die Interessen der OGS zu vertreten und insbesondere den Mitarbeitern Kontinuität und Verlässlichkeit zu bieten, sollten im Vorstand entsprechende Qualifikationen aus den Bereichen Unternehmensführung, Buchführung und Arbeitsrecht vorhanden sein. Der Vorstand entwickelt eine Aufgabenbeschreibung, die regelmäßig aktualisiert wird und interessierten Mitgliedern auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

### **§ 9 Vergütung**

Der Gesamtvorstand bestehend aus Vorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer und dem Schulleiter der Waldschule oder seinem von ihm bestellten Vertreter kann einzelnen Vorständen mit Ausnahme des Schulleiters der Waldschule oder seinem von ihm bestellten Vertreter eine Vergütung im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung („Minijob-Pauschale“) gewähren. Der Vorstand ist auch berechtigt, den dazu notwendigen Arbeitsvertrag abzuschließen. Der Entschluss muss in jedem Einzelfall einstimmig getroffen werden.

### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich niederzulegen. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden und vom Schriftführer geprüft und unterzeichnet.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von Drei-Viertel der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Voraussetzung ist, dass dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein der Waldschule „Die Waldkäuze e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

gez. Thomas Schumacher